Hortfläche (Kombieinrichtung)

Anzahl:	373	<<<<< Hortkinder

Gemäß der Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22.03.2019 und des Bay. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 11.02.2019 kommt eine Investitionskostenförderung für Kombieinrichtungen in Betracht, wenn das Ganztagsangebot
- in einem von Schule und Ganztagsangebot gemeinsam genutzten Gebäude und
- auf Grundlage einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII betrieben wird,
- gemäß BayKiBiG gefördert wird
- sowie auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung und eines gemeinsamen pädagogoischen Konzepts mit der Schule kooperiert.

Die Betriebserlaubnis, welche für die Investitionskostenförderung nach Art. 27 BayKiBiG Vorraussetzung ist, kann erst nach Einsichtnahme der Raumpläne erteilt werden.
Es wird daher empfohlen, in einem frühen Planungsstatus die Kindertagesstättenaufsicht mit einzubeziehen.

Im blau hinterlegten Bereich sind die geplanten Haupt- und Nebenräume mit jeweiliger Funktionsbezeichnung zu erfassen.
Die förderfähige Fläche des Ganztagesangebots der Kinder- und Jugendhilfe beträgt grundsätzlich 65 % der nach dem jeweils maßgeblichen Summenraumprogramm der Anlagen 2 bis 4 der FAZR förderfähigen Fläche eines vergleichbaren Kinderhortes. Sofern im begründeten Einzelfall eine Überschreitung der maximal förderfähigen Fläche des Summenraumprogramms um bis zu 10 % in Betracht kommt (Nr. 9.2 Satz 6 FAZR), kann ausnahmsweise eine förderfähige Fläche von bis zu 75% eines vergleichbaren Hortes anerkannt werden.

Die Möglichkeit einer Investitionskostenförderung für die Kombieinrichtung beinhaltet keinerlei Aussagen über die spätere Betriebskostenförderung.
Insbesondere kann daraus kein Anspruch auf eine spätere kindbezogene pauschalierte Förderung als Kombimodell abgeleitet werden.

Flächen in m2 nach den lichten Raummaßen gemäß DIN 277 (Ausgabe 2016)

Regierung		Bearbeitung Planer						Bearbeitung Regierung		
	Fläche				Bestand	Neubau		Bestand	Neubau	
	1247,35				1247,35			0,00		
Raum	1247,35	Raum	Geschoss	Raum-Nr	0,00	1247,35	Anmerkungen	0,00	0,00	Anmerkungen
förderfähige Fläche gem. Summenraumprogramm für vergleichbaren Hort										
mit 373 Plätzen: 1.919 qm										
Gruppenhauptraum und Nebenraum	966,00					687,35	Entsprechen pädagogischen Nutzungsräumen Größe der Räume: zwischen 15 - 40m² Beispiele für pädagogische Räume: Rückzugsraum, Atelier, Medienraum, Bibliothek, Musikraum, Konstruktionsraum, Rollenspielraum, Tanzraum, Experimentierraum, Kinderküche, etc.			
Werk- / Therapieraum	100,00					100,00	Insgesamt 2x 50m² Räume im ersten und zweiten Obergeschoss (Werk- und Kreativraum)			
Lagerraum	93,00					20,00	Insgesamt jeweils 10m² für Lagerräume im ersten und zweiten Obergeschoss			
Leiterinnenzimmer	23,00					30,00	Insgesamt jeweils 15m² für ein Leitungszimmer im ersten und zweiten Obergeschoss			
Personalraum	114,00					70,00	Anteil am Personalraum für pädagogisches Personal sowie Lehrkräfte (3. OG)			
Küche mit Vorratsraum	119,00					0,00				
Elternwartebereich	106,00					40,00	Elternwartebereich im Erdgeschoss, welcher auch vom Elternbeirat genutzt werden kann			
Mehrzweckraum	198,00					300,00	Ein Bewegunsgraum mit 200m² im Erdgeschoss sowie jeweils 50m² im ersten und zweiten Obergeschoss			
Speiseraum	200,00					0,00				
"Kombimodell/kooperativer Ganztag" für gemeinsam genutzte Flächen										Pauschalabzug (-35%) wegen Doppelnutzung der Flächen gem. FMS vom 11.02.2019 (61-FV 6700-5/39).
Abzug pauschal										Hinweis:
35% von 1.919	-671,65									Flächenmäßige Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden (Nr. 9.2 FAZR)

Hort (1247,35qm, 1247,35 qm, 0qm)